



# **MARKTREGLEMENT**

**DER**

**GEMISCHTEN GEMEINDE ZWEISIMMEN**

vom 1. Dezember 1995

## Marktreglement

### der Gemischten Gemeinde Zweisimmen

#### Die Gemeindeversammlung von Zweisimmen erlässt gestützt auf -

- Artikel 4 des Gemeindegesetzes vom 20. 5. 1973
- Artikel 24 des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) vom 4. 11. 1992
- Vorschriften der eidg. Lebensmittelverordnung vom 1. 3. 1995 und der Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz vom 21. 9. 1994.
- Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung vom 1. 1. 1982
- Artikel 14 e Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Zweisimmen vom 28. 5. 1993

#### das folgende Reglement:

Marktdaten

#### Art. 1

In Zweisimmen werden folgende Märkte abgehalten:

- a) Jahrmärkte
- |              |              |
|--------------|--------------|
| Anfangs Mai  | Mai-Markt    |
| Ende Oktober | Gallus-Markt |

Ueber die Aufhebung dieser Märkte entscheidet die Gemeindeversammlung.

Allfällige Datums-Verschiebungen sowie Anpassungen infolge Terminkollisionen werden durch den Gemeinderat vorgenommen.

- b) Besondere Märkte  
Weitere Waren-, Blumen-, Weihnachts-, Antiquitätenmärkte usw. werden ebenfalls diesem Reglement unterstellt.  
Die Bewilligung zur Durchführung erteilt der Gemeinderat.
- c) Vieh-, Schlachtvieh- und Kleinviehmärkte  
Vieh- und Kleinviehmärkte, welche nicht durch kant. oder eidg. Bestimmungen angeordnet werden, unterliegen ebenfalls diesem Reglement. Die Bewilligung zur Durchführung erteilt der Gemeinderat in Absprache mit den zuständigen Gemeinde-Organisationen.

Ausserhalb den durch die Gemeindeversammlung in a) und den Gemeinderat in b) und c) bewilligten Daten, dürfen keine Märkte veranstaltet oder Tiere feilgeboten werden. Hiervon ausgenommen sind lediglich Vorschauen für Ausstellungen, sowie Export- und Entlastungskäufe.

Aufsicht

#### Art. 2

Die Marktpolizei wird unter Aufsicht der Volkswirtschafts- und Landwirtschaftskommission vertreten durch den Marktchef, ausgeübt.

Auffuhr von Tieren

**Art. 3**

Für die Auffuhr der Tiere an lokalen Vieh-, Schlachtvieh- und Kleinviehmärkte gelten die einschlägigen kant. und eidg. Bestimmungen über die Tierseuchenbekämpfung.

Bewilligung

**Art. 4**

Interessenten für einen Verkaufsstand haben sich mindestens 30 Tage vor dem Markttag beim Marktinspektor der Gemeinde um die Zuteilung eines Standplatzes zu bewerben. Dies gilt auch für die in Zweisimmen ansässigen Gewerbe und Institutionen.

Standzuweisung

**Art. 5**

Der Marktchef weist die Standplätze nach bestehendem und von der Volkswirtschaftskommission zu aktualisierendem Marktplan und Platzangebot zu.  
Reservierte Standplätze, die nicht bis 0900 Uhr belegt sind, können vom Marktchef anderweitig vergeben werden.

Marktöffnungszeiten

**Art. 6**

- a) Jahrmärkte und
- b) besondere Märkte                      06.00 bis 22.30 Uhr (gemäss HGG)
- c) Vieh-, Schlachtvieh- und Kleinviehmärkte    08.00 bis 16.00 Uhr

Kehrichtentsorgung

**Art. 7**

Die Markthändler sind verpflichtet, ihren Standplatz in gereinigtem Zustand zu verlassen und Abfälle zu ihren eigenen Lasten zu entsorgen.

Marktgebühren

**Art. 8**

Platz- und Standgebühren sowie der Werbebeitrag richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang. Die Volkswirtschaftskommission legt die Platz- und Standgebühren sowie den Werbebeitrag im Rahmen des Gebührentarifs fest.

Unentschuldigtes Nichterscheinen bis am Markttag 09.00 Uhr, hat das Bezahlen der vollen Standplatzgebühr zur Folge.

Die Gebühren für Herrichtung, Beaufsichtigung und Reinigung des Marktplatzes der Vieh-, Schlachtvieh- und Kleinviehmärkte sind im Anhang geregelt.

Anschreibepflicht

**Art. 9**

Die Volkswirtschaftskommission, vertreten durch den Markthändler, hat mit dem Lebensmittelkontrolleur darüber zu wachen, dass die Bestimmungen über die Anschreibepflicht und die gewerbe- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

Verkaufswerbung

**Art. 10**

Die Verkaufswerbung der Markthändler darf das Publikum und die Nachbarstände nicht stören.

Verkaufsverbote

**Art. 11**

Der Verkauf von gefährlichen, belästigend wirkenden oder den Markt störenden Artikeln ist verboten.

Standorte

**Art. 12**

- a) Jahrmärkte und Gemeindeplätze, insbesondere
- b) besondere Märkte: Bahnhofstrasse, Bärenparkplatz, Montreuxstrasse, Lerchgasse
- c) Vieh-, und Kleinviehmärkte: Markthalle und Vorplatz
- d) Schlachtviehmärkte: Flugplatz und Markthalle

Andere oder zusätzliche Plätze bestimmt der Gemeinderat.

Die Anordnung der Marktstände wird von der Volkswirtschaftskommission in einem Plan festgehalten.

An den Markttagen ist es untersagt, den dem Marktverkehr dienenden Raum in irgendeiner Weise zu verstellen oder zu versperren.

Strafbestimmungen

**Art. 13**

1 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Ortspolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, sofern nicht eidg. oder kant. Strafvorschriften anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften der zuständigen Behörden werden mit Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

3 Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Inkrafttreten

**Art. 14**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für  
Polizeiverwaltung des Kantons Bern auf 1. 1. 1996 in Kraft.

Das Reglement vom 10. Mai 1952 wird auf diesen Zeitpunkt  
aufgehoben

Die Versammlung vom 1. Dezember 1995 nahm dieses Reglement an.

IM NAMEN DER GEMEINDE ZWEISIMMEN  
Der Präsident: Der Sekretär:

### **Auflagenzeugnis**

Der Unterzeichnende bestätigt, dass dieses Reglement gemäss den Bestimmungen der  
Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt und publiziert worden ist.  
Innert der gesetzlichen und publizierten Frist sind keine Einsprachen erhoben worden..

3770 Zweisimmen, 3. Januar 1996

Der Gemeindeschreiber:

---

## Anhang zum Marktreglement

### Gebührentarif zum Marktreglement der Gemischten Gemeinde Zweisimmen

Die Gemeindeversammlung von Zweisimmen erlässt gestützt auf Artikel 8 des Marktreglementes folgenden Gebührentarif:

1.
  - a) Jahrmärkte und Standgebühren Fr. 5.-- bis Fr. 20.-- pro
  - b) besondere Märkte Laufmeter, jedoch im Minimum Fr. 15.-- pro Stand.
  - c) Vieh-, Schlachtvieh- und Kleinvielmärkte Für Herrichten, Reinigen, Beaufsichtigen und andere Aufwendungen, werden die tatsächlichen Stundenansätze der Gemeindegewermeister verrechnet.

2.  
Von den in der Gemeinde Zweisimmen ansässigen Gewerbe und Institutionen werden keine Gebühren für Marktstände bezogen.

3.  
Werbebeitrag pro Stand Fr. 5.-- bis Fr. 20.--  
Anlässlich der Jahrmärkte (Mai-Markt und Gallusmarkt) haben alle Markthändler den Werbebeitrag zu entrichten.

4.  
Die Gebühren werden am Markttag einkassiert.

5.  
Dieser Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern zusammen mit dem Marktreglement in Kraft.

---